

Allgemeine Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Hausbank –

Für alle Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes gelten die hierzu erlassenen Grundsätze und Richtlinien in ihren jeweils geltenden Fassungen und die nachstehenden Bedingungen Teil B

Teil A: Grundsätze

Für alle Kredite aus dem Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes gelten die nachstehenden Grundsätze:

Grundsätze für die Gewährung zinsgünstiger Kredite zur Förderung der mittelständischen Unternehmen im Saarland (Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes) vom 22. April 1985 (Amtsblatt des Saarlandes vom 31.05.1985, Seite 526 ff.).

1. Förderungsziel

Die MFP-Kredite dienen der Förderung der saarländischen mittelständischen Wirtschaft. Die geförderten Vorhaben sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft und der Wirtschaftsstruktur des Landes beitragen. Die Vorhaben müssen im Saarland durchgeführt werden.

2. Finanzierung

MFP-Kredite werden grundsätzlich für die Finanzierung von Investitionen mit langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit der MFP-Kredite soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht überschreiten; sie darf höchstens 15 Jahre betragen. Die Kredite können in der Anlaufzeit bis zu 2 Jahre tilgungsfrei gestellt werden.

MFP-Kredite dienen der anteiligen Finanzierung von Maßnahmen. Der Kreditnehmer soll sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und/oder anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Zu den anderen Fremdmitteln zählen auch andere öffentliche Finanzierungsmittel.

Ändern sich die Kosten des Investitionsvorhabens oder ändern sich andere öffentliche Finanzierungsmittel, werden die MFP-Kredite anteilig gekürzt.

3. Nachfinanzierung

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen sein. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden, insbesondere dann, wenn der Beginn der Maßnahmen nicht länger als 1 Jahr, von der Antragstellung gerechnet, zurückliegt.

4. Besicherung

Die MFP-Kredite sind grundsätzlich banküblich abzusichern; gegebenenfalls durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH oder des Saarlandes.

5. Zweckbindung/Verwendungsnachweis

Die MFP-Kredite sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Kreditverwendung durch Einreichung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – gegebenenfalls mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Insbesondere soll der Kredit ganz oder teilweise zur Rückzahlung gekündigt oder die Verzinsung auf den marktüblichen Satz angehoben werden. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen.

6. Antragstellung

MFP-Kredite werden unter Beifügung der üblichen Unterlagen über die Hausbank bei der SIKB beantragt.

Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 – 6 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf MFP-Kredite besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Kredite richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel. Reichen die mit Hilfe von Haushaltsmitteln dargestellten jährlich verfügbaren Programmfonds zur Bedienung der förderungsfähigen Kreditanträge nicht aus, so können angemessene Kürzungen der Kreditbeträge erfolgen.

8. Auskunftspflicht, Prüfung

Der Minister für Wirtschaft und der Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten sind berechtigt, die Verwendung der MFP-Kredite bei den Zuwendungsempfängern und den durchleitenden Stellen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Teil A: Richtlinien

Für alle Kreditgewährungen aus Förderprogrammen des Saarlandes oder bestimmten Teilen eines Förderprogramms gelten die Richtlinien des Saarlandes. Das sind (Stand: 26.03.2008)

Richtlinien zum

- MFP-Arbeitsplatzprogramm (MFP B Teil I und II)
vom 22.04.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 31.05.1985, S. 528,
nebst Änderungen vom
 - 07.01.1988, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 03.03.1988, S. 170
 - 10.05.1988, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 07.07.1988, S. 510
 - 22.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 19.01.1995, S. 33
 - 07.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 19.11.1998, S. 1037
 - 02.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 27.02.2003, S. 444
 - 07.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 21.02.2008, S. 311

Richtlinien zum

- Zinszuschussprogramm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus im Saarland – Zinszuschussprogramm -
vom 23.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 11.01.2007

Saarbrücken, 26. März 2008

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

Teil B

Allgemeine Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Hausbank –

1. Verwendung der Mittel, Nachweis des Mitteleinsatzes

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (das ist bei Direktkrediten die SIKB; bei Weiterleitungskrediten die Hausbank) ist vom Endkreditnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

Bei Weiterleitungskrediten wird die Hausbank die SIKB hierüber informieren.

- 1.2 Der Endkreditnehmer hat dem ausreichenden Kreditinstitut unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 9 Monate nach Kreditauszahlung die antragsgemäße Verwendung der Kreditvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen; ist das Investitionsvorhaben innerhalb von 9 Monaten nach der Kreditauszahlung noch nicht abgeschlossen, so ist ein Zwischenbericht über den Stand des Investitionsvorhabens und die Verwendung der Mittel abzugeben. Hierzu ist das Formular Verwendungsnachweis auszufüllen und mit zum Nachweis der gemachten Aufwendungen und durchgeführten Investitionen geeigneten Unterlagen dem ausreichenden Kreditinstitut einzureichen.

Bei Weiterleitungskrediten prüft die Hausbank die Angaben des Endkreditnehmers sowie die eingereichten Unterlagen und leitet den Verwendungsnachweis mit ihrem Bestätigungsvermerk unverzüglich an die SIKB weiter.

2. Bereitstellung und Auszahlung der Kreditmittel

- 2.1 Die SIKB hält sich an ihre Refinanzierungszusage bis zu dem im Zusageschreiben genannten Datum gebunden. Bei einer Verlängerung dieser Abnahmefrist ist die SIKB berechtigt, die Kreditkonditionen an die zum Zeitpunkt der Fristverlängerung geltenden Konditionen für Kredite derselben Art anzupassen; dies gilt für den gesamten Kreditbetrag oder von Teilen entsprechend.

Bei Krediten aus dem Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes Teil B I (Arbeitsplatzprogramm) wird ab einem Monat und zwei Bankarbeitstagen nach Zusage datum auf nicht abgerufene Kreditmittel eine Bereitstellungsprovisionen von 0,25% p. M. berechnet.

Bei Krediten aus dem MFP-Arbeitsplatzprogramm Teil B II sowie aus dem Zinszuschussprogramm wird die Bereitstellungsprovision ab dem lt. Konditionenvereinbarung festgesetzten Termin berechnet.

Die Bereitstellungsprovision wird vierteljährlich nachträglich bis zum tatsächlichen Auszahlungstag oder bis zu dem Tag, an dem ein Verzicht auf Auszahlung bei der SIKB eingeht oder die Mittel wegen Fristablauf nicht mehr ausgezahlt werden, per Lastschrift eingezogen. Sie kann auch von der noch zur Auszahlung gelangenden Kreditvaluta abgezogen werden.

- 2.2 Die Kreditmittel dürfen nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden – gegebenenfalls in Teilbeträgen -, wenn die angeforderten Beträge umgehend dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.4 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass dies nicht in vollem Umfang möglich ist, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die SIKB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz vorliegen.
- 2.5 Die Kreditvaluta kann bei der SIKB zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt, die Maßnahmen zur bankmäßigen Besicherung getroffen sind und der Investitionsfortschritt dies zulässt.

Dazu sind bei Weiterleitungskrediten folgende Unterlagen und Nachweise bei der SIKB einzureichen:

- Kreditanerkenntnis der Hausbank mit Abtretung der Kreditforderung nebst Zinsen und Nebenrechten gegen den Endkreditnehmer
- Mittelabruf auf Vordruck der SIKB mit Bestätigung des Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen. Die SIKB ist berechtigt, Zahlungsaufträge auch mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt die Hausbank die SIKB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, es sei denn, dass grobes Verschulden seitens der SIKB vorliegt.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Hausbank und/oder SIKB sind berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge unverzüglich an die SIKB zurückzuzahlen.
- 3.2 Kürzungsbeträge werden auf die zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Verkürzung der Laufzeit des Kredites führt.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des geplanten Vorhabens wesentlich, so können die eingesparten Mittel mit vorheriger Zustimmung der SIKB zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

- 4.1 Die allgemeinen Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sind mit dem Zinssatz und dem einbehaltenen Damnum abgegolten. Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer besondere Kosten in Rechnung zu stellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung und Besicherung des Kredites stehen.
- 4.2 Ein bei Kreditauszahlung einbehaltenes Damnum ist eine laufzeitunabhängige Vergütung für die Kreditbearbeitung und wird daher bei vorzeitiger Kreditrückführung nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

5. Verzinsung, Zinsanpassung, Fälligkeit der Zinsen und Tilgungsleistungen, Damnum, Verzug

- 5.1 Die Kredite sind Festzinssatzkredite; der Zinssatz wird fest

- für die gesamte Laufzeit bei Krediten bis zu 10 Jahren Laufzeit oder
- für eine Festzinssatzperiode bis zu einem bestimmten Zinsanpassungstermin

zugesagt.

Die SIKB ist berechtigt, mittels schriftlicher Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Zinsanpassungstermin den Zinssatz für den Kredit an den von ihr für Kredite dieser Art zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Zinssatz anzupassen.

Macht die SIKB von diesem Recht Gebrauch, kann der Endkreditnehmer wegen der Änderung der Kreditbedingungen schriftlich den Kredit zur Rückzahlung binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bank kündigen.

Unabhängig davon kann der Endkreditnehmer auch seinerseits den Kredit mit einer Frist von 2 Wochen zum Zinsanpassungstermin schriftlich zur Rückzahlung kündigen.

In jedem Falle der Kündigung wird der Kredit mit Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, zur Rückzahlung fällig.

Die vorstehenden Absätze gelten nach Anpassung der Kreditkonditionen bis zum nächsten Zinsanpassungstermin (Festzinssatzperiode) und für eine evtl. erneute Zinsanpassung entsprechend.

- 5.2 Die Verzinsung des Kredites beginnt mit dem Tag der Auszahlung.

Bis zur vollständigen Auszahlung des Kredites werden die Zinsen auf den jeweils beanspruchten Kreditbetrag bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres berechnet.

Nach vollständiger Auszahlung des Kredites werden die Zinsen auf die Salden vom 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeweils für ein Vierteljahr im voraus berechnet.

- 5.3 Fälligkeit der Zins- und Tilgungsleistungen

Die Zinsen sind am 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Vierteljahr zu zahlen.

Der Kredit ist ab dem in der Kreditzusage genannten Termin in gleichbleibenden Vierteljahresraten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres zu tilgen.

Zins- und Tilgungsleistungen werden von der SIKB zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen per Lastschrift eingezogen.

Solange der Kredit noch nicht voll in Anspruch genommen ist, kann die SIKB die anfallenden Zinsen zu Lasten des noch nicht ausgezahlten Kapitals vereinnahmen.

- 5.4 Damnum, Kosten

Das Damnum wird zusammen mit gegebenenfalls bei der Bearbeitung des Kreditantrages entstehenden Kosten bei der Kreditauszahlung einbehalten. Wird der Kreditbetrag in Teilbeträgen abgerufen, werden diese Beträge bei der ersten Auszahlung einbehalten.

- 5.5 Verzug

Werden Zinsen, Tilgungen oder sonstige geschuldete Beträge am Fälligkeitstage nicht erbracht, befindet sich die Hausbank in Verzug.

Die SIKB ist berechtigt, während des Zeitraumes des Verzugs Schadenersatz in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Dauert der Verzug länger als einen Monat, so kann die SIKB den gesamten Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

- 5.6 Alle Zahlungen sind auf Kosten und Gefahr der Hausbank an die SIKB zu leisten. Eine Zahlung gilt als bewirkt, sobald die SIKB vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.

6. Vorzeitige Rückzahlung

- 6.1 Ein Kündigungsrecht der Hausbank besteht nur im Falle Teil B TZ 10.

- 6.2 Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Refinanzierungskredites bei der Auszahlung erfolgt, dient die-

ser – gemäß der Refinanzierungszusage – der Abdeckung des Aufwandes der SIKB bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Endkreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur Außerplanmäßigen Tilgung (Risikoprämie).

- 6.3 Sofern nicht anders geregelt, können Kredite mit einer Auszahlung von 100 % nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und Kredite mit einer Auszahlung von weniger als 100 % während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Von der Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. EUR wird die Hausbank die SIKB unverzüglich – per Telefax vorab – schriftlich unterrichten. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die SIKB abzuführen.
- 6.4 Sofern Kreditteilbeträge mit Zustimmung der SIKB vorzeitig zurückgezahlt werden, sind diese auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten anzurechnen, d. h. sie verkürzen entsprechend die Laufzeit des Kredites, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank wird den von der SIKB refinanzierten Kredit an den Endkreditnehmer banküblich besichern. Die Sicherheiten sind der SIKB im Kreditantrag zu benennen.

Sicherheitenänderungen bedürfen nicht der Zustimmung der SIKB, sofern die neuen Sicherheiten weiterhin banküblich sind. Die Hausbank ist verpflichtet, die ihr vom Endkreditnehmer gestellten banküblichen Sicherheiten nebst den Rechten und Ansprüchen aus den zugrunde liegenden Sicherheitenvereinbarungen auf jederzeit zulässiges erstes Anfordern der SIKB dieser zu übertragen. Eventuelle zusätzliche Erklärungen hierzu wird die Hausbank auf Verlangen der SIKB abgeben.

Werden nicht akzessorische Sicherheiten an die SIKB übertragen, so hält die SIKB die Sicherheiten treuhänderisch und unentgeltlich für die am Kredit beteiligten Banken.

Die Übertragung nicht akzessorischer Sicherheiten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Forderungen der SIKB aus dem Refinanzierungskredit. Grundsätzlich wird die SIKB in diesem Falle der Hausbank zurückübertragen.

Im Falle der Verwertung dieser Sicherheiten ist die SIKB berechtigt, Erlöse, die ihre Forderungen übersteigen, an die Hausbank auszuzahlen.

- 7.2 Zur Sicherung der Forderung der SIKB gegen die Hausbank tritt diese mit Anerkennung der Kreditzusage die ihr aus ihrer Kreditgewährung entstandene und noch entstehende Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten an die dies annehmende SIKB sicherungsweise ab. Die Kreditforderung ist unabhängig davon, ob sie bereits entstanden ist oder erst zur Entstehung gelangt, abzutreten. Soweit akzessorische Sicherheiten zu bestellen sind, erklärt die Hausbank die Abtretung der Kreditforderung gegen den Endkreditnehmer unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese Sicherheiten bestellt sind. Die Abtretung der Kreditforderung ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung der Forderung der SIKB aus der Refinanzierungszusage.
- 7.3 Die Hausbank verwaltet – unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs durch die SIKB – die Forderung nebst Nebenrechten gegen den Endkreditnehmer sowie die mit der Kreditforderung auf die SIKB übergegangenen akzessorischen Sicherheiten treuhänderisch und unentgeltlich für die SIKB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 7.4 Die Hausbank ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der SIKB ermächtigt, die abgetretene Forderung gegen den Endkreditnehmer sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergangenen und künftig übergehenden Sicherheiten für die SIKB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Die Hausbank ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und gegebenenfalls Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 7.5 Soweit die Sicherheiten auch zur Sicherung eigener Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer dienen, sind sie vorrangig zur Sicherung der an die SIKB abzutretenden Forderung aus dem von ihr refinanzierten Kredit bestimmt. Entgegen etwaigen anders lautenden Regelungen gilt deshalb, dass mit dem Erlös aus der Verwertung dieser Sicherheiten zuerst die SIKB wegen der ihr zustehenden Ansprüche befriedigt wird.
- 7.6 Die Textziffern 7.1 bis 7.5 gelten nicht für Kredite, zu deren Besicherung die SIKB Namensschuldverschreibungen erhält, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekbankgesetzes oder Schiffsbankgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zugunsten der SIKB begründet werden. Die Namensschuldverschreibungen sind der SIKB zu übergeben.
- 7.7 Die Hausbank kann Forderungen gegen die SIKB nicht mit Verpflichtungen aus eingeräumten Refinanzierungskrediten aufrechnen.

8. Prüfungsrechte, Auskunftserteilung

Die SIKB ist berechtigt, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Kredites bei der Hausbank und dem Endkreditnehmer durch ihre Bevollmächtigten zu prüfen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des Endkreditnehmers zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Sie kann diese Prüfungen durch einen Dritten (Sachverständigen, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer) auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

Auf Prüfungsrechte nach Teil A TZ 8 sowie auf die jeweiligen Programmrichtlinien wird ergänzend verwiesen.

9. Informationspflichten

- 9.1 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank nach deren Maßgabe über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Sicherheiten sowie über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet zu halten.
- 9.2 Von Vorkommnissen, die für die Belassung des Kredites von Bedeutung sind, ist die SIKB von der Hausbank zu unterrichten.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Hausbank ist berechtigt und auf Verlangen der SIKB verpflichtet, den Kredit an den Endkreditnehmer jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder die Mittelverwendungsprüfung nicht ermöglicht wird,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind, z. B. Einstellung oder wesentliche Umgestaltung der bisherigen Tätigkeit, Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Überschreitung des Finanzierungsanteils,
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, diese sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt,
- d) der Endkreditnehmer mit fälligen Leistungen gem. TZ 5.6 der Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer – in Verzug ist,
- e) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt, z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Informationspflichten,
- f) der Wert der gestellten Sicherheiten sich wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

Die Hausbank wird die SIKB unverzüglich unterrichten, wenn ihr das Vorliegen eines der unter a) bis f) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird.

Soweit der Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer aus wichtigem Grund gekündigt wird, ist auch der von der SIKB der Hausbank gewährte Kredit zum gleichen Fälligkeitsdatum zur Rückzahlung fällig.

11. Zinszuschlag

- 11.1 Der zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle TZ 10 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an und im Falle TZ 10 b) bis TZ 10 f) vom Tage des der Kündigung zugrunde liegenden Ereignisses an um 3 %-Punkte p. a., mindestens jedoch auf einen Zinssatz, der um 5 %-Punkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz liegt.
- 11.2 Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel nicht unverzüglich für den festgesetzten Zweck eingesetzt werden, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die SIKB zurückgezahlt werden oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung unterbleibt (TZ 1).
- 11.3 Die Hausbank ist verpflichtet, Zinszuschläge an die SIKB abzuführen.

12. Zusätzliche Bestimmungen / Abgrenzung der Geltung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Hausbank und SIKB finden

- die besonderen Bedingungen des Kreditzusageschreibens der SIKB und
- die Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) - Hausbank -

Anwendung.

Die Hausbank wird die Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer – zum Gegenstand ihrer Kreditzusage an den Endkreditnehmer machen und diese auch vom Sicherungsgeber, falls dieser nicht mit dem Endkreditnehmer identisch ist, anerkennen lassen.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit den Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer -, so gelten letztere vorrangig.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Hinweise gemäß TZ 12 der Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) - Endkreditnehmer - gelten entsprechend.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Saarbrücken, 26. März 2008

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**